Wien, Donnerstag, den 15. Juli 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Ueber das Armenwesen.*)

Drei wichtige Fragen sind es, denen man besondere Beachtung schenken muß, wenn man sich, sei es berufsmäßig, sei es nur aus Menschenliebe, mit dem Armenwesen beschäftigt. Die Fragen sind um so wichtiger, als das Armenwesen und die Folgen der Armuth dem Staate und den Gemeinden sehr beträchtliche Summen kosten. Nicht nur die Unterstützungen an sich, auch die Verwaltungskosten und die Strafjustiz fordern große finanzielle Opfer. Denn ein bedeutendes Contingent ist es, welches die Armen zu der Gesammtzahl der Verbrecher stellen; wer kein Fremdling in den Gerichtssälen ist, wird bald wahrgenommen haben, wie viel häufiger Noth, Mangel, Armuth als verdorbener und böser Wille die Triebfedern der strafbaren Handlungen sind. Man rechne nur die Untersuchungskosten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen u. dgl., ferner den Unterhaltungsaufwand der Gefangenen — Alles Ausgaben, die der Staat für mittellose Beschuldigte und Verurtheilte zahlen muß, und mit Staunen wird man vor der sich ergebenden Summe stehen und die im vorigen Jahre begonnene Armenstatistik im deutschen Reiche wird bald eine Uebersicht gestatten über die Unterstützungen, die an Arme jährlich gewährt werden. Da werden denn ebenfalls Zahlen zum Vorscheine kommen, die laut sprechen und mahnen, daß man ernstlich Umschau halten müsse nach Mitteln und Wegen, um den sich herausstellenden Aufwand wenn auch nicht zu verringern, aber doch so zweckentsprechend wie möglich zu verwenden und namentlich jenes Armencontingent zu der Verbrecherzahl nach und nach zu vermindern. Irren wir nicht, so liegen jene Mittel und Wege weniger in der Gesetzgebung als in der Handhabung des Armenwesens, wobei es hauptsächlich auf die drei Fragen ankommen dürfte: Wer ist arm? Wie ermittelt man die Armen? Wie kann man der Armuth vorbeugen?

Nicht in dem dehnbaren und von subjectiver Auffassung abhängigen Sinne brauchen wir das Wörtchen „arm", sondern in dem festbegrenzten der Unterstützungsbedürftigkeit und Unterstützungsberechtigung, mit welcher zugleich die Pflicht der Gemeinde, bez. des Staates beginnt, Hilfe zu leisten. Gewöhnlich sind die in den betreffenden Etats für das Armenwesen eingestellten Summen verhältnißmäßig die kleinsten, die dort figuriren, und die Folge ist, daß man, um die Etats nicht gar zu sehr zu überschreiten — denn eingehalten werden sie nie — die Worte „arm" und „unterstützungsbedürftig" gar eng interpretirt. Besonders hiedurch veranlaßt haben sich aller Orten Vereine für Armenunterstützung gebildet, die ihrerseits aber auch wieder der Aufgabe, jene festen Grenzen zu suchen, sich nicht wohl entziehen können, wenn auch der Gesichtspunkt von Recht und Pflicht bei ihnen wegfällt. Deswegen gerathen sie nicht selten auf den Irrweg, nach der Würdigkeit zu fragen. Wer sich der Noth seiner Mitmenschen annehmen will, muß aber darauf verzichten, ihr Richter sein zu wollen.

Im Staate hat jeder Bürger ein Recht auf wirthschaftliche Existenz. Wo die Arbeit die einzige Bedingung derselben ist, steht diesem Rechte die Pflicht zur Arbeit gegenüber. Wer diese Pflicht entweder gar nicht erfüllen und wer durch seine Arbeit nicht genug erwerben kann, um seine und bez. der Seinigen Existenz zu sichern und seinen wirthschaftlichen Verbindlichkeiten nachzukommen, der ist arm. Wenn ein Einzelner oder ein Familienvater durch tägliche Arbeit sich und die Seinigen, wenn auch kärglich, unterhält, aber nach der Lage der Arbeits- und Lohnverhältnisse, wie sie leider zur Zeit einmal sind, eben nur so viel verdienen kann, als er täglich braucht, so ist er noch nicht arm. Aber wenn er es heute noch nicht ist, so kann er es morgen sein, denn der Möglichkeiten, daß die Arbeit plötzlich aufhört, gibt es nur zu viele, und er bleibt arm, bis er wieder arbeiten kann und sich durch den neuen Verdienst wirthschaftlich erholt hat. Der Arbeitslose ist also immer arm. Ferner gehört zu den Armen die beiweitem größere Anzahl Derjenigen, welche zwar arbeiten können, aber durch Lebensschicksale Lasten zu tragen haben, für welche der Ertrag der Arbeit nicht ausreicht. Auch Diejenigen müssen zu den Armen gerechnet werden, welche die erlernte und ihren Fähigkeiten und persönlichen Verhältnissen entsprechende Arbeit zu verrichten keine Gelegenheit haben, so lange sie nicht auf einem anderen Arbeitsfelde heimisch geworden sind. Wer in diesem Sinne arm, also existenzlos ist, der hat ein Recht auf die Unterstützung des Staates oder der Gemeinde, bestehe sie nun in Arbeitszuweisung oder in der Darreichung der nöthigen Gaben. Mildthätig ist der Einzelne oder der Privatverein; ein Recht auf deren Almosen gibt es nicht. Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist Pflichterfüllung. Sie tritt an die Stelle des dem Einzelnen unmöglichen Erwerbs zur Sicherung seiner Existenz. Wo sein Können und Vermögen zu Ende geht, da muß das Können und Vermögen der Gemeinde und des Staates Ersatz schaffen. So verlangt es unsere sittliche Rechtsordnung. Die Rechtsbasis der Socialpolitik, die unserer modernen Gesetzgebung ihre Richtung vorzeichnet, liegt denn auch in nichts Anderem, als in dem Grundsatze der Existenzberechtigung des Individuums.

Wenn nun der Arme ein Recht auf Unterstützung hat, wozu bedarf es dann der Erwägung, wie man die Armen ermitteln könne? Wer öffentlich Unterstützung beanspruchen zu müssen glaubt, meldet sich ja! Ob sein Anspruch begründet, ob er wirklich ein Armer ist, kann doch

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

leicht festgestellt werden! Das trifft allerdings für viele Fälle zu. Wir meinen aber, daß es nicht wohlgethan ist, diese Meldungen abzuwarten und für die Armuth erst thätig zu werden, wenn Hilfe verlangt wird, denn auf diesem Wege wird es nie gelingen, ihr zu steuern und noch weniger, ihr vorzubeugen. So dürften denn die beiden Fragen über Ermittlung der Armen und über die Möglichkeit, der Armuth vorzubeugen, ganz eng zusammenhängen. Sehen wir uns die Classe der Gesellschaft, welcher wir hier unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, etwas näher an, so begegnen wir den denkbar verschiedensten und sich geradezu widersprechenden Elementen. Während die Einen, aus glücklicheren Verhältnissen durch Schuld oder Unglück herausgestoßen, die Armuth mit den bittersten Seelenschmerzen tragen und täglich mit der Verzweiflung kämpfend für die Erfüllung ihrer höheren Lebensaufgaben keine Kräfte mehr übrig behalten, sind die Anderen seit ihrer Kindheit an das Entbehren gewöhnt und der Groll, den dasselbe in der Menschenseele so leicht erzeugt, findet bei ihnen keine Nahrung mehr; meist kämpfen sie den Kampf um's Dasein in stumpfer Ergebenheit, seltener erheben sie sich zu edler Resignation, die aber noch empfänglich bleibt für die spärlich auf ihren Lebenspfad fallenden erfrischenden Strahlen und sehr selten stehen sie auf der Höhe der Anschauung, die von der Erbärmlichkeit des Erdenlebens mit froher Hoffnung den Blick zu einer besseren Zukunft erhebt und sei es auch nur die Zukunft des Jenseits. Die Einen liegen entweder in stetem Kampfe mit ihren Mitmenschen und pochen auf ihr Recht, daß auch ihnen die Natur an ihrer Wiege Freuden zugeschworen; sie treten dem Staate oder den Gemeinden mit diesem Anspruche laut und rückhaltlos gegenüber und ziehen die Grenzen ihres Rechts äußerst weit. Die Anderen liegen unter dem Banne des Schamgefühls, welches sie die wahre Gestalt ihrer Verhältnisse scheu vor dem Auge der Mitmenschen verbergen heißt, sie huldigen dem Scheine und suchen ihn ängstlich zu wahren und steigern ihr Leiden an Leib und Seele bis zur Unerträglichkeit und bis zum letzten Gewaltschritte gegen ihr Leben. Während wieder Andere, mit geistiger Bildung ausgestattet, ohne Verständniß der ihnen gebotenen knappesten Einrichtung in geistiger Beschäftigung sich aufreiben, für deren Verwerthung sie keinen Markt finden, sucht die größte Mehrzahl, jeder geistigen Bildung bar, in maschinenähnlicher Handarbeit ihr Dasein zu fristen und unter all diesen verschiedenen Schichten der Armen finden wir die Einen durchdrungen vom Sinne für Recht und von der Achtung vor den Rechten ihrer Mitmenschen, so daß sie lieber sterben, als wissentlich sich durch ein Unrecht ihre Lage erleichtern wollen, — die Anderen, gleichgiltig gegen göttliches und weltliches Gesetz, dem Triebe der Noth gehorchend, dem Verbrechen ergeben, das sie im Herzen verabscheuen, beklagen, bereuen, aber im Hinblicke auf ihre und der Ihrigen Noth, der sie nicht, wie Jene, mit Gewalt ein Ende machen wollen, bald zu entschuldigen, zu beschönigen, selbst zu rechtfertigen sich gewöhnen. Beiweitem die größte Zahl dieser Unglücklichen gehört der sogenannten arbeitenden Classe und namentlich derjenigen der Fabriksarbeiter an. Sie erfüllen ihre Arbeitspflicht, die ihre Existenzbedingung ist, aber wie verhält sich der Ertrag dieser Pflichterfüllung zu ihrer Existenzberechtigung? Sie erfüllen auch ihre Verpflichtung gegen Gemeinde, Staat und Vaterland, sie bluten auf dem Schlachtfelde, sie sind also thätige und wirkende Glieder am großen Körper des Staates, aber seine ernährende und belebende Kraft durchdringt sie nicht und das Einzige, was sie besitzen, ihre Arbeit, schützt und ehrt er nicht genügend.

Das ist so ungefähr das Charakter- und Lebensbild der Armen. Von den Meisten wird man nicht erwarten, daß sie ihre Noth vor der zuständigen Behörde vortragen und Schutz ihres Rechts fordern; es fehlt ihnen die geistige Regsamkeit, der Muth, das Vertrauen auf Hilfe und die Zeit. Oder soll die Mutter, die nicht einmal Zeit findet, ihrem Säuglinge die Muttermilch zu bieten, Stunden, selbst Tage opfern, um vielleicht recht weite Wege zu den betreffenden Bureaux oder auch nur zum „Herrn Pfarrer" oder einem anderen Mitgliede des Armenpflegschaftsrathes zurückzulegen und den Verdienst dieser geopferten Zeit verlieren? Man muß mit diesen Menschen verkehrt haben — dann wird man sich überzeugen, daß nur der kleinste Theil derselben einen Schritt zu thun sich entschließt, um sein Recht zu suchen.

Daß unsere Armenpflege **bureaumäßig** betrieben wird, daß sie sich darauf beschränkt, „einlaufende Anträge zu bescheiden" — darin liegt der Grund, warum sie nie den Verhältnissen genügt hat und heute bei der gesteigerten Noth weniger genügt wie je. Sie muß vielmehr durch ein neu einzurichtendes, oder aus schon vorhandenen Kräften neu zusammenzusetzendes Organ sich von Amtswegen die genaueste Kenntniß der in ihrem Kreise vorhandenen Armen und ihrer Verhältnisse verschaffen und ebenso, wie im Staatshaushalte Einnahme und Ausgabe im Voraus auf eine gewisse Periode etatisirt werden, einen übersichtlichen Voranschlag entwerfen über die (ohne Antrag) zu leistenden Unterstützungen. Diese, also die Rechte kennen zu lernen, denen sie Rechnung zu tragen verbunden ist, muß ihre erste Aufgabe sein. Ebenso wie der Finanzminister die Ausgaben zusammenstellen läßt, für welche er die Einnahmen schaffen muß, hat die Armenpflege Sorge zu tragen, daß sie erst ihre Ausgaben kennen lerne und **dann** in den Besitz der Mittel gelange, um ihren **Verpflichtungen** den Armen gegenüber nachzukommen; nicht aber, wie es zu geschehen pflegt, ihre Verpflichtungen nach den herkömmlichen vorhandenen Mitteln abzuschwächen und unerfüllt zu lassen, wenn jene bereits verausgabt sind.

Wenn die Aerzte als wissenschaftliche Corporation ihre Stimme erheben, um für Zustände Abhilfe zu fordern, die dem einfachsten Rechte der Staatsbürger Hohn sprechen, so verlangen sie zwar **gesetzliche** Maßregeln zum Schutze der Arbeiter gegen den Druck der Unternehmer und überhaupt des Capitals, welches auf dem Weltmarkte Concurrenz halber so billig wie möglich produciren will. So lange aber dieser Schutz fehlt, fallen Alle, die desselben noch entbehren müssen, unter den Begriff der Armen. Arm sind sie eben, weil sie das Gesetz nicht schützt und da ein Blick auf die Genesis der socialpolitischen Gesetzgebung lehrt, wie lange es dauert, bis Worte zu Thaten werden, so bleiben sie arm, bis ihnen der gesetzliche Schutz geworden sein wird und nur die Armenpflege kann helfend einschreiten.

Wenn die Armenpflege sich damit befaßt, die Armen aufzusuchen, so hat sie schon den ersten Schritt gethan, der Armuth vorzubeugen. Sie wird auf diesem Wege des Suchens sich den Einblick in wirthschaftliche Familienverhältnisse verschaffen, wo die Armuth drohend vor der Thür steht und wird durch rechtzeitiges Eingreifen das Uebel abwenden können. Das vorhin gezeichnete Charakterbild der Armen trifft auch für Diejenigen zu, denen die Armuth erst bevorsteht, und eine auf Menschenkenntniß beruhende Behandlung derselben führt oft glücklich zum Ziele. Denn hier beruht Alles auf der Stellung, in welche wir als Menschen zu ihnen treten und bei welcher jeder Schein bureaukratischen Einflusses schwinden muß. Darum ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Verwaltungsbehörden zu den mit der Armenpflege zu betrauenden Personen die geeignetsten Kräfte auswählen. Es mag phantastisch klingen, überhaupt nur davon zu reden, daß und wie man der Armuth vorbeugen könne; der socialistische Zukunftsstaat verfolgt dasselbe und noch höhere Ziele und seine Vertheidiger und Vorkämpfer müssen den Vorwurf der Phantasterei oft genug hören. Wir gehören nicht zu Letzteren und wollen vor der Hand nicht daran denken, daß durch Staatsverfassungsexperimente jener bessere Zustand erreicht werden könne. Wir halten dies vielmehr für eine Aufgabe der Menschheit überhaupt und glauben, daß Verwaltungsbeamte, welche mit ihrem hohen Berufe nicht am grünen Tische sitzen bleiben, sondern mitten in's Leben hineintreten, unendlich viel dafür thun können, daß der Sinn für Verhütung der Armuth in den weitesten Kreisen Wurzel schlägt, um so mehr, als in sehr vielen Fällen gar keine Opfer dazu nöthig sind. Ein kleines Beispiel aus dem Leben: „Es kommt ein junger Mensch in's Haus und klopft an mit der Bitte um eine kleine Gabe, da er keine Arbeit habe, d. h. zu deutsch: er bettelt. Unter Tausenden hätten ihn die Einen abgewiesen, die Anderen einen Pfennig oder ein Stück Brot gereicht. Der Fall, den wir hier mittheilen wollen, lag aber anders. Die Hausfrau wies den Burschen weder ab, noch gab sie ihm einen Pfennig, sondern fragte ihn, ob er schon bei N. gewesen und Arbeit gesucht habe? Antwort: Ich bin hier noch fremd und kenne jenes Geschäft nicht. Die Frau gab ihm ihre Karte mit der Adresse des Geschäfts. Der Bursche gab sie dort ab und trat daselbst in derselben Stunde in Arbeit. Die Hausfrau kaufte viel in dem Geschäfte und dessen Chef war mit ihr gesinnungsverwandt. Solche und ähnliche Fälle kommen millionenweise vor und wenn sie alle so und ähnlich behandelt würden, wie soeben erzählt worden, so wäre doch wohl anzunehmen, daß recht Erhebliches geschähe, um der Armuth vorzubeugen, und zwar ohne Opfer und ohne bureaumäßigem Geschäftsverkehre.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Streitigkeiten, betreffend die Ausübung des Fischereirechtes, gehören nicht vor die politischen Behörden, sondern vor die Gerichte. — b) Durch die Verpachtung der Fischerei in einem öffentlichen Gewässer an und für sich wird eine Störung im Besitze dieses Rechtes nicht begangen.

Die Klage der Verlassenschaft nach Georg P., Eigenthümer des Großgrundbesitzes S., wider die Gemeinde L., vertreten durch deren Gemeindevorstand W. F., auf das Erkenntniß: a) die geklagte Gemeinde habe durch die am 23. April 1882 vorgenommene Verpachtung der Fischerei in dem Flusse „die wilde Adler", insoweit derselbe das Gebiet der Gemeinde L. durchströmt, an die Gemeindeangehörigen K., S., T. und P. die Klagspartei im Besitze des Fischereirechtes gestört, sei schuldig, den Verpachtungsact zu annulliren und jeder weiteren Besitzstörung bei sonstiger Geldstrafe per 1000 fl. sich zu enthalten; ferner sei b) der Belangten bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Streitsache die Ausübung der Fischerei in dem besagten Flusse für das ganze Gemeindegebiet von L. zu untersagen, wurde auf Grund der durchgeführten Besitzstörungsverhandlung und Zeugenvernehmung nach Verwerfung der von der Belangten erhobenen Incompetenzeinwendung seitens der ersten Instanz kostenpflichtig abgewiesen aus folgenden **Gründen** (letztere werden nur, insoweit sie die Incompetenzeinwendung und die Verpachtung an und für sich als Störungsact betreffen, im Wesentlichen angeführt):

Die Einwendung der Belangten, daß diese Streitsache nicht die Gerichte, sondern die politischen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden haben, wird auf den § 75 des Wassergesetzes vom 28. August 1870, Landesgesetzblatt für Böhmen Nr. 71, gestützt, wonach alle Angelegenheiten, betreffend die Benützung der Gewässer, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören. Allein diese Gesetzesstelle hat vorliegend aus zweifachem Grunde nicht statt: 1. In den §§ 7 bis 30 des citirten Gesetzes, welches eingehend von der Benützung der Gewässer handelt, wird nicht mit Einem Worte davon erwähnt, der Gesetzgeber habe die Benützung der Gewässer im weitesten Sinne des Wortes im Sinne gehabt und unter den Ausdruck „Benützung" namentlich auch die Nutzung mittelst Fischfanges subsumirt. Vielmehr sind die einschlägigen Benützungsarten in den §§ 15 und 16 cit. taxativ aufgezählt, unter dieselben insbesondere auch die Gewinnung von Wasserpflanzen und verschiedener Mineralien eingereiht, während vom Fischfange nicht einmal eine Erwähnung geschieht. Nimmt man weiters Rücksicht auf die Bestimmung des § 30 desselben Gesetzes, kraft deren die Regelung der Benützung der Gewässer zur Fischerei einer besonderen Art von Vorschriften, nämlich den Fischereiordnungen, vorbehalten ist, so kann es wohl nicht einem Zweifel unterliegen, daß die citirte Gesetzesstelle — § 75 ibid. — im vorliegenden Falle unanwendbar erscheint. 2. Dagegen ist in § 3 cit., Alinea 2 wortdeutlich statuirt, daß die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes durch das Wassergesetz nicht berührt werden. Da nun in dieser Streitsache es sich lediglich um den Schutz im Besitze des Fischereirechtes, keineswegs jedoch um Zuerkennung dieses Rechtes selbst handelt, so ergibt sich aus dem klaren Wortlaute des § 3 cit., daß der Gesetzgeber eine Streitsache dieser Art keineswegs für die Verhandlung und Entscheidung vor den politischen Behörden reservirt wissen wollte. Der Umstand aber, daß der Fluß „die wilde Adler" in dem Verzeichnisse über das öffentliche Gut im Grundbuche der Gemeinde L. eingetragen erscheint und nach dem Gesetze thatsächlich auch ein öffentliches Gewässer ist, steht der Zuständigkeit der Gerichte keineswegs entgegen und ist nicht geeignet, einen Competenzconflict zu erzeugen, weil aus den Klagsbeilagen, insbesondere aus dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu S. ddo. 21. April 1882, Z. 4600, und dann aus den Decreten der k. k. böhmischen Statthalterei vom 16. November 1881, Z. 13.153, und vom 1. August 1882, Z. 42.120, hervorgeht, daß durch die Ausübung des bewußten Rechtes öffentliche Interessen nicht berührt werden. Hienach war die in Rede stehende Incompetenzeinwendung zu verwerfen.

Nachdem sohin die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes im Allgemeinen ventilirt und die Klagsbitte wegen Abgangs des Beweises hierüber als hinfällig erkannt worden war, wird annoch die Frage in Betracht gezogen, ob nicht der Klage wenigstens theilweise, nämlich belangend den Mitbesitz — communio pro indiviso — dann stattzugeben wäre, wenn die Verpachtung jenes Rechtes einen Störungsact darstellen würde, welche Frage jedoch verneint wird aus folgenden **Gründen**:

Die Verpachtung und selbst die gänzliche Hintangabe des Eigenthums eines Dritten seitens eines Unberechtigten ist jedoch insolange kein Störungsact, als sie die Benützung der betreffenden Sache nicht unmöglich macht oder wenigstens erschwert. Die thatsächliche Störung tritt erst ein, wenn der Pächter etwas unternimmt, wodurch er den Eigenthümer des Rechtes in dessen Ausübung beeinträchtigt. Dann aber geht die Störung nicht vom Verpächter, sondern vom Pächter aus und da Jener für die Handlungsweise des Letzteren in der Regel nicht verantwortlich ist, so kann er auch nicht wegen Besitzstörung belangt werden. . . . . Die Klagspartei hält zwar dessenungeachtet die Verpachtung der Fischerei an und für sich für eine Besitzstörung, weil es nicht nöthig sei, daß die Belangte selbst den Fischfang betreibe, sondern es genügt, wenn sie sich derart gerirt, als ob sie selbst die Besitzerin wäre und hiedurch die factische Besitzerin allerdings im Besitze stört. Allein die Vorschrift des § 339 a. b. G. B. verlangt ausdrücklich den eigenmächtigen Eingriff des Störers in die Rechtssphäre des Besitzers; es kann jedoch insolange, als die Verpachtung keine materielle Wirkung nach sich zog, von einer Störung im Besitze keine Rede sein, es liegt vielmehr nur eine etwaige Berühmung vor, welche jedoch blos zur Aufforderungsklage berechtigen würde. . . . .*)

Diese Entscheidung erster Instanz wurde mittelst Decretes des k. k. Oberlandesgerichtes Prag vom 29. März 1883, Z. 9326, und mittelst jenes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 13. Juni 1883, Z. 6577, vollinhaltlich bestätigt.

Literatur.

Theodor Eglauer, k. k. Finanzcommissär: Das österreichische Steuerstrafrecht. Grundlagen und Reformvorschläge. Innsbruck 1886. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung.

Seit Langem wird darüber geklagt, daß das obgedachte Specialrecht, welchem der Verfasser eine mehrjährige sorgsame Pflege zuwendet, unter allen rechts- und staatswissenschaftlichen Disciplinen wie bei uns so auch anderswo das richtige „Aschenbrödel" darstellt. Unverdienterweise muß man zugeben; denn die staatlichen Belange, welche da in Betracht kommen, stehen an Wichtigkeit für die Staatsgesellschaft anderen keineswegs nach, auf welche ein viel regeres Augenmerk fällt. Nach ausreichenden Erklärungsgründen dieser vielfach bedauerlichen Erscheinung sieht man sich auch vergeblich um, denn selbst der Umstand, daß das Gefällsstrafrecht aus der Reihe der obligaten Lehr- und Prüfungsgegenstände an unseren Universitäten gestrichen wurde, entschuldigt doch nicht die beharrliche Vernachlässigung der Fortbildung, wenn auch nur in der theoretischen Richtung von Seite Jener, die von Amtswegen mit der Handhabung der bezüglichen Specialnormen betraut sind, und deren Interesse am Gegenstande gerade darum, weil sie Autodidakten sein *müssen*, ein lebhafteres sein sollte. Zudem ist das Lob, welches dem österreichischen Gefällsstrafgesetze gleich nach seiner Emanation vor einem halben Jahrhunderte auch im Auslande von competenter Seite — wir wollen nur *Mittermaier* citiren — zu Theil wurde, vollauf gerechtfertigt; es war für seine Zeit ein Mustercodex, ohne Präcedens in der eigenen und fremden Legislation, trotz der Mannigfaltigkeit der Gefälle als seines Substrates systematisch aufgebaut und diente wegen dieser Vorzüge selbst auswärtigen Codificationen — wie z. B. dem niederländischen gleichen Strafrechte — als Vorbild. In dieser Zeit wurden auch Ansätze zur Commentirung und Bearbeitung einzelner Details gemacht, aber es ist charakteristisch, daß die beiden, sonst verdienstlichen Commentare *Paumgarten's* und *Edlauer's* Torsos geblieben sind — jener nur zum § 366, dieser zum § 322 reichend — und die sonst einschlägige Literatur eine sehr spärliche blieb. Allerdings sind die leitenden Grundsätze durch die seitherigen Fortschritte der Rechtsforschung — namentlich auf dem Gebiete des allgemeinen Straf- und des Verwaltungsrechtes — bereits überholt, — wie? das zeigt der Verfasser schon in der *ersten*, ganz besonders und eingehend jedoch in der *zweiten* Partie seines obangezeigten Werkes, welche die ihm zweckdienlich erscheinenden Reformvorschläge in etwas geänderter Fassung jener „Beiträge zur Reform des österreichischen Gefällsstrafgesetzes" enthält, die in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1881—1882) bereits veröffentlicht wurden. Sie bezeugen das anhaltende Streben des Verfassers, aus den einheimischen und auswärtigen Gesetz- und Literaturquellen das Passendste und der Aneignung Würdigste herauszuheben, hiedurch in das ganze Steuerstrafrecht Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit zu bringen, namentlich aber es überall auf die Höhe der geläuterten Rechtsanschauungen der Gegenwart zu erheben. Mit dem Veralteten oder Unhaltbaren

*) Bekanntlich liegen auch entgegengesetzte oberstgerichtliche Entscheidungen vor, welche die bloße Verpachtung selbst durch autonome Organe als Besitzstörung erklären.

wird ferner nicht schwankend transigirt, sondern entschieden gebrochen, jede beantragte Neuerung aber triftig und ausgiebig motivirt, was seine begreiflichen Schwierigkeiten hatte, da Vorarbeiten gänzlich mangeln, und jeder Reformer auf den eigenen Geistesschatz gewiesen ist. Dafür kömmt Originalität eher zur Geltung, da selbst dort, wo eine Anlehnung an die Motive des allgemeinen Strafgesetzes und der Strafproceßordnung mit Recht platzgreift, die Eigenthümlichkeit der Delictsart zu berücksichtigen ist. Erfreulich ist das warme Eintreten für eine Hebung der Gefällsstrafjustiz in den Augen des Publikums und selbst der zur Handhabung Berufenen aus anderen Behördenkreisen, — dann auch für eine durchgängige Concordanz der Grundsätze des Steuerstrafverfahrens und der Organisation der Steuerstrafgerichte mit den Principien des Verfassungsstaates. (Siehe insb. S. 192 u. ffg., Seite 200 u. ffg.) Wo immer der Verfasser einer von der landläufigen Meinung ziemlich abweichenden Auffassung huldigt, wie z. B. betreff der Ergreifersantheile, der sogenannten Ablassung, der Laxität und „Gnädigkeit" in der Strafbemessung u. dergl., — sind schließlich seine Verbesserungsanträge sachlich durchdacht und objectiv beachtenswerth. Möge die sorgsam angelegte und mit offenbarem Geschick durchgeführte Schrift in den Kreisen, für die sie berechnet ist, die verdiente sympathische Aufnahme finden, die wir derselben um so aufrichtiger wünschen, je seltener es zu werden scheint, daß jüngere Kräfte aus den praktischen Berufskreisen — das Lehrfach natürlich ausgenommen — ihre Mußestunden der Pflege der Wissenschaft widmen, selbst dort, wo dies aus den erweislich dringendsten Gründen so außerordentlich angezeigt erschiene, wie auf dem in Rede stehenden Specialgebiete. R.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XXI. Stück. Ausgeg. am 25. October. — Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 3. September 1885, Z. 60.531, betreffend die Weiterbemauthung der Kettenbrücke bei Krňowic. — Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. September 1885, Z. 56.840, in Betreff der von dem Landtage des Königreiches Böhmen zum Behufe der Reorganisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes in Böhmen genehmigten Statuten der landwirthschaftlichen Winterschulen, der Ackerbauschulen, der landwirthschaftlichen Mittelschulen und der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten in Böhmen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 2. November. — Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. September 1885, Z. 38.333, betreffend die Entlohnung der Schubsconvojanten.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 4. November. — Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen von 19. October 1885, Z. 63.676, betreffend die Festsetzung des Zeitpunktes für das Oeffnen des Wehrdurchlasses im Nežárkaflusse bei der Schimanyhofmühle. — Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. October 1885, Z. 78.822, betreffend die Bemauthung der Hrabarov-Witkowitzer Gemeindestraße.

XXIV. Stück Ausgeg. am 4. December. — Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. November 1885, Z. 84.795, betreffend die Verlängerung der Bemauthung des bei Dolaneck über die Iser führenden Steges. — Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. November 1885, Z. 84.796, betreffend die Weiterbemauthung der Goldbachbrücke in Großholletitz im Zuge der Saaz-Rakonitzer Bezirksstraße und für die Schaboglück-Tschekowitzer Bezirksstraße. Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. November 1885, Z. 10.517-Praes, mit welcher die Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom 24. December 1884, L. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner im Königreiche Böhmen, verlautbart wird.

XXV. Stück. Ausgeg. am 18. December. — Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. November 1885, Z. 88.582, betreffend die Bemauthung der Elbogen-Wintersgrüner Bezirksstraße. — Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. December 1885, Z. 93.942, betreffend die Auflassung des k. k. Aichamtes in Polna.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 31. December. — Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. December 1885, Z. 46.907, betreffend die Abänderung des § 4 der Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die Oberelbe im Königreiche Böhmen. — Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. December 1885, Z. 46.907, betreffend die Anordnung, welche Distanz die auf der Elbe zwischen Melnik und der böhmisch-sächsischen Landesgrenze verkehrenden Flöße einzuhalten haben. (Forts. folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem ersten Sectionschef im Ministerium des Aeußern Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyen und Szolgaegyháza den Orden der eisernen Krone erster Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Hofrath der Statthalterei in Graz Franz Grafen Merveldt zum Landespräsidenten in Schlesien ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Regierungsrath in Laibach Rudolph Grafen Chorinsky zum Hofrathe bei der Statthalterei in Graz ernannt.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Vincenz Grafen Baillet-Latour zum Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Friedrich Freiherrn von Rechbach den Titel und Charakter eines Regierungs-Secretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem ärztlichen Concipisten der oberösterreichischen Statthalterei Med. Dr. Adolph Ritter von Kißling den Titel und Charakter eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Conceptspracticanten im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Prinzen zu Schwarzenberg aus Anlaß seines Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel und Charakter eines Ministerial-Concipisten verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe Karl Petter in Salzburg das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Volksschul-Oberlehrer in Wien Johann Grabner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Straßenmeister Stephan Kramer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident hat die Polizei-Obercommissäre Dr. Friedrich Heger und Georg Seeböck zu Polizeiräthen, den Polizeicommissär Johann Taudinger, den Bezirks-Inspector Anton Wolff und Polizeicommissär Gottfried Wenninger zu Polizei-Obercommissären, dann die Concipisten Leopold Presser und Dr. Samuel Freund zu Polizeicommissären ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Bezirkscommissär Karl Holynski zum Polizeicommissär bei der Polizei-Direction in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Martin Bartosch zum Finanzsecretär in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Johann Luge und Andreas Fitz zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Kanzlei-Official im Ministerium des Innern Dr. Thomas Fellner zum Bibliothekar im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Erledigungen.

Kanzlei-Officialsstelle in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Wiener Steueradministrationen, binnen vier Wochen. (Amtsbl. Nr. 156.)

Ober-Baurathsstelle bei der Statthalterei in Böhmen in der sechsten Rangsclasse, bis 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 156.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 9 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.